

Satzung
über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für die Kleinkinder in der Stadt Detmold vom 05. Februar 1998
(einschließlich 1. Änderungssatzung vom 20.12.2018)

öffentlich bekannt gemacht: 21.12.2018

gültig seit: 22.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW 1996 S. 124) und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW - i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 1995 (GV NW S. 218 / SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 29. Januar 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit nach bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018 entsprechende Spielflächen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder anzulegen sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit ermäßigt werden.
- (3) Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe
 - a) eine solche Fläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist.
 - b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 8 BauO NRW 2018 oder
 - c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Apartments) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 20 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung je 5 m².

§ 3 Lage der Spielfläche

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von den Fenstern der Wohnräume mindestens 10 m entfernt sein.
Spielflächen sollen von den dazugehörigen Wohnungen nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von den Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche der Spielfläche ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielflächen sollen mit mindestens einer Sitzgelegenheit (Bank) ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als vier Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können und der Altersphase des Kindes entsprechen.
- (4) Spielflächen von mehr als 50 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Es dürfen als Anpflanzung keine dornigen Sträucher verwendet werden sowie Gehölze, deren Beeren giftig sind.
- (5) Die Eltern und die Kinder haben die Möglichkeit, für die Ausgestaltung der Spielfläche Anregungen zu geben und bei der Gestaltung mitzuwirken.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten; der Spielsand ist ständig sauber zu halten und mindestens alle zwei Jahre zu erneuern bzw. durch eine Fachfirma aufzubereiten.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,

4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW 2018.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für die Kleinkinder in der Stadt Detmold vom 01. Juni 1973 außer Kraft.